Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Wolfsburg (Sportanlagenbenutzungsordnung)



1. Benutzungsrecht

Die gedeckten Sportanlagen (Sport-, Gymnastik-, Mehrzweck- und Geräteturnhallen, Multifunktionsräume sowie Funktionsgebäude) und die ungedeckten (Sportplätze leichtathletischen Sportanlagen und Anlagen) sind Einrichtungen des Geschäftsbereiches Sport der Stadt Wolfsburg. Sie stehen Schulen, Sportvereinen, Sportfachverbänden und Sportgruppen sportliche Zwecke zur Verfügung. Mehrzweckhallen können zudem auch für kulturelle und gesellige Veranstaltungen genutzt werden.

2. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist zwischen 08:00 und 22:00 Uhr gestattet.

3. Vergabe

- 3.1. Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nach eigenem Ermessen und nur über den Geschäftsbereich Sport der Stadt Wolfsburg. Ausnahmen bilden die über Nutzungsverträge zur selbstständigen Bewirtschaftung an Vereine abgegebenen Sportanlagen. Hier liegt die Vergabe von Nutzungszeiten in der Verantwortung des jeweiligen Vereins.
 - Die Sportanlagen stehen den unter 1. genannten Nutzergruppen zur Verfügung. Die Trainings- und Wettkampfzeiten der Vereine sind den Belangen der Schule unterzuordnen. Sonstige Nutzung durch Dritte ist ausnahmsweise auf Antrag in den nach Belegungsplan freien Zeiten möglich. Die unterschiedlichen Nutzergruppen werden im Folgenden als Gesamtheit nur noch "Nutzer*in" genannt
- 3.2. Etwaige von der Stadt Wolfsburg für die Nutzung der Sportanlagen zur Verfügung gestellte Schlüssel dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Die Schlüssel sind bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert der Stadt Wolfsburg zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels kann die gesamte Schließanlage zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin erneuert werden.
- 3.3. Die Benutzung der Sportanlagen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen dies erfordern oder Schäden an der Sportanlage infolge ihres Zustandes oder Überlastung zu befürchten sind. Soweit Beeinträchtigungen oder Sperrungen der Sportanlagen absehbar sind, wird der/die

Nutzer*in umgehend verständigt.

3.4. Die gedeckten Sportanlagen bleiben w\u00e4hrend der Sommerferien in einer Sperrzeit von vier Wochen und w\u00e4hrend der Weihnachtsferien geschlossen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird. Die ungedeckten Sportanlagen unterliegen einmal j\u00e4hrlich einer Sperrzeit von 6 bis 8 Wochen zum Zwecke der Regeneration der Rasenfl\u00e4chen.

4. Allgemeine Hinweise zur Benutzung

- 4.1. Die Sportanlagen dürfen nur im genehmigten Zeitraum, für den genehmigten Bereich und den im Antrag angegeben Zweck genutzt werden. Die gebuchten Sportflächen müssen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sein. Umkleide- und Sanitärräume können für die hierfür vorgesehene Nutzung, auch bis zu 30 Minuten nach der jeweils gebuchten Nutzungszeit, in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Räume besteht nicht.
- **4.2.** Der/die Nutzer*in hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- **4.3.** Der/die Nutzer*in ist verpflichtet selbstständig für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen bzw. diese zu erhalten. Die jeweiligen Einrichtungsgegenstände, insbesondere die vorhandenen Sportgeräte, dürfen nur ihrem Zweck entsprechend sowie sachgemäß verwendet werden.
- **4.4.** Hallen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen (helle und abriebfeste Sohle) betreten werden. Die verantwortlichen Übungsleitungen haben dies vor/zu Beginn der sportlichen Nutzung zu prüfen.
- **4.5.** Kunstrasenplätze dürfen nur mit Nockenschuhen mit runden Nocken (TF Turf Schuhe mit Multinockensohle, normale Nockenschuhe mit FG System, AG Schuhe mit spezieller Kunstrasensohle, FG/AG Kombinationssohle für Rasen und Kunstrasen) betreten werden.
- **4.6.** Die Sportanlagen dürfen nicht ohne Anwesenheit der aufsichtführenden Lehrkraft/Übungsleitung genutzt werden.
- 4.7. Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigen Zweck zu prüfen und sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

- **4.8.** Festgestellte Mängel an Objekten, Einrichtungsgegenständen oder Sportgeräten sind umgehend den Bediensteten der Stadt oder dem Geschäftsbereich Sport zu melden.
- 4.9. Technische Geräte (Lichtsteuerung, Lüftungsanlage etc.) dürfen ausschließlich nach vorheriger Einweisung und von Lehrkräften, Übungsleitungen und Hallenwart*innen bedient werden.
- 4.10. Sportartenspezifische Sportgeräte, die eine entsprechende Ausbildung bzw. Einweisung im Aufund Abbau benötigen, dürfen nur von entsprechend geschulten Personen beaufsichtigt werden.
- 4.11. Um Diebstahl, Vandalismus und Energieverschwendung präventiv entgegen zu wirken, sind die Sportanlagen sowie die Kabinen nach Beendigung des Sportbetriebes persönlich von Lehrkräften bzw. Übungsleiter*innen zu verschließen, das Licht ist zu löschen und das Wasser in den Duschen abzustellen.
- **4.12.** Bei während des Sportbetriebes zugezogenen Verletzungen sind die notwendigen Maßnahmen (Erstversorgung, Veranlassung Arztbesuch, ggf. Notruf) einzuleiten. Für die Erste-Hilfe-ausstattung ist eigenverantwortlich zu sorgen.
- **4.13.** Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- **4.14.** Der Zugang erfolgt über den Haupteingang zur Sportanlage.
- **4.15.** Benutzte Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen. Insbesondere Fußballtore sind nach der Nutzung vom Rasenplatz zu entfernen, um ein ganzheitliches Mähen zu ermöglichen.
- **4.16.** Jegliche Veränderungen an den Sportanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Geschäftsbereich Sport.

5. Verbote

In und auf den Sportanlagen ist insbesondere nicht gestattet:

- das Rauchen,
- das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen.
- das Mitführen und/oder der Genuss von Drogen,
- der Verkauf, Verzehr und das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
- das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen,
- das Mitbringen von Tieren,
- die Verwendung von Haftmitteln (Handballwachs, Haftspray). Eine Ausnahmeregelung für Haftmittel muss beim Geschäftsbereich Sport beantragt werden.

6. Ausübung des Hausrechts

Die Schulleitungen /Lehrkräfte und Bedienstete der Stadt Wolfsburg (Hausmeister*innen, Hallen-, Platzwart*innen) üben das Hausrecht aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Sportstätten, auch während etwaiger Nutzungszeiten, jederzeit gestattet. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Personenkreis ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen oder ganze Nutzergruppen von der Sportanlage zu verweisen. Der Geschäftsbereich Sport ist jederzeit berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen.

7. Kündigungen

Sportanlagen werden nur unter Vorbehalt der jederzeit entschädigungslosen Kündigung überlassen.

Die Stadt Wolfsburg ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird,
- der/die Nutzer*in die Sportanlage trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere diese Benutzungsordnung nicht einhält,
- der/die Nutzer*in trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand ist,
- die Sportanlage während der vereinbarten Nutzungszeit wiederholt nicht oder nur von wenigen Sporttreibenden genutzt wird und anderweitiger Bedarf besteht; es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringe Anzahl von Sporttreibenden zulässt,
- der/die Nutzer*in die Sportanlage unbefugten Dritten überlässt.

Der/die Nutzer*in kann das Nutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen gegenüber dem Geschäftsbereich Sport kündigen.

Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

8. Veranstaltungen

Für die Nutzung der Mehrzweckhallen als Veranstaltungsraum gilt neben dieser Benutzungsordnung der Zusatz für Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen.

9. Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen richtet sich nach der "Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Wolfsburg rechnet die Entgelte in der Regel quartalsweise ab und stellt diese dem/der Nutzer*in in Form einer Quartalsabrechnung in Rechnung. Grundlage für die Berechnung ist der jeweilige periodische Belegungsplan (Sommer- und Winterplan) bzw. der Nutzungsantrag im Falle von Einzelveranstaltungen. Nicht in Anspruch genommene Belegungszeiten sind auch bei Nichtnutzung in voller Höhe zu begleichen, es sei denn, sie wurden spätestens 14 Tage vor der gebuchten Belegung zurückgegeben/storniert.

10. Haftung

- 10.1. Der/die Nutzer*in stellt die Stadt Wolfsburg frei von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, die im Zusammenhang mit der zur Nutzung überlassenen Sportanlagen (inkl. Zuwegung) sowie deren Einrichtungen stehen. Der/die Nutzer*in verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wolfsburg sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.2. Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Wolfsburg an den zur Nutzung überlassenen Sportanlagen (inkl. Zuwegung) sowie deren Einrichtungen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Wolfsburg fällt.
- 10.3. Der/die Nutzer*in hat sich vor Nutzungsbeginn davon zu überzeugen, dass sich die zur Nutzung bereitgestellte Sportanlage (inkl. der Einrichtung) in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Unregelmäßigkeiten sind dem Geschäftsbereich Sport umgehend mitzuteilen. Der/die Nutzer*in kann sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht darauf berufen, dass etwaige Mängel schon vor der Nutzung vorhanden waren.
- 10.4. Die Stadt Wolfsburg übernimmt keine Haftung für die von dem/der Nutzer*in, seinen/ihren Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder seinen/ihren Gästen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Wolfsburg fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 10.5. Die Stadt Wolfsburg kann von dem/der Nutzer*in den Nachweis verlangen, dass sie/er eine

ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Haftpflicht erstreckt sich auf die Zeit der Schlüsselübergabe bis zur Schlüsselrückgabe.

- 10.6. Alle anfallenden Gebühren, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzungsart der Sportanlagen entstehen (z.B. GEMA-Gebühren), sind vom Nutzenden selbstständig anzuzeigen und in voller Höhe zu tragen.
- 10.7. Von der künftigen Nutzung der Sportanlage können Einzelpersonen oder die betreffende Nutzergruppe zeitlich oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sie selbst oder ihre Gäste in grober Form oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf etwaige bereits gebuchte Nutzungszeiten. Diese verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.

11. Werbung

Mobile Bandenwerbung in Sporthallen ist grundsätzlich zulässig. Sie ist mit dem Ende der Veranstaltung zu entfernen. Eine Werbung für Nikotin, Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel ist nicht zulässig.

Die Überlassung einer anderweitigen Werbefläche in einer Sportstätte ist durch den nutzenden Verein schriftlich beim Geschäftsbereich Sport zu beantragen. Der Auftrag des Vereins für die Erstellung der Werbefläche darf nur nach erteilter schriftlicher Genehmigung durch den Geschäftsbereich Sport erfolgen. Eine Werbung für Nikotin, Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel ist nicht genehmigungsfähig.

12. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist der Geschäftsbereich Sport berechtigt, zusätzlich zu dem Ersatz eines eventuellen materiellen Schadens, ein Ordnungsgeld in Höhe des entstandenen Personalaufwandes zuzüglich Verwaltungskosten festzusetzen.

13. Wirksamkeit

Mit dem Betreten der Sportanlage wird diese Benutzungsordnung von dem/der jeweiligen Nutzer*in anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.